



V E R O R D N U N G

der Gemeinde Fiss vom 10.10.1980 und 05.10.1987 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätzeverordnung) :

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBI. 43/1978 i. d. F. LGBI. 19/1984, wird verordnet :

§ 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den technischen Bauvorschriften, LGBI. 20/1981 i. d. F. LGBI. 38/1985 entsprechen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Für die nachgenannten Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage:	Anzahl der Stellplätze
<u>Wohnbauten:</u>	
je Wohnung	1 Stellplatz oder Garage
je Einfamilienhaus	2 Stellplätze
<u>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermietung und Vermietung von Ferienwohnungen:</u>	
Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmervermietung o h n e Restaurationsteil	je 3 Betten - 1 Stellplatz

Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privat-
zimmervermietung m i t
Restaurationsteil
Cafeš, Restaurants, Tanzlokale,
Ausflugsgaststätten udgl.

je 3 Betten - 1 Stellplatz und
zusätzlich:
für je 10 Sitzplätze im Restau-
rationsteil - 1 Stellplatz

Ferienwohnungen

je 3 Betten - 1 Stellplatz mind.
jedoch 1 Stellplatz pro Fello.

Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser udgl.

je 15m² Verkaufsraumfläche
1 Stellplatz mind. jedoch 2 Stellplätze

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer bau-
lichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen
Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9
Abs. 1 und 3 der Tiroler Bauordnung (TBO) erteilt wurde, ist eine einmalige
Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

Erwin Storz

Der Gemeinderatsbeschluß war vom 18.10.1980 bis 03.11.1980 bzw. vom
09.10.1987 bis 24.10.1987 öffentlich kundgemacht.